

Checkliste

Wesentliche Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Härtefonds

- Die Fördermittel werden unter der Bedingung bewilligt, dass sie nur für den Zweck eingesetzt werden, bedürftigen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund finanzieller, sozialer oder familiärer Notlagen nicht an den angebotenen Mahlzeiten teilnehmen, zukünftig die regelmäßige Teilnahme an der Mittagessenversorgung in hessischen Schulen zu ermöglichen.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel ist ein schriftlicher Antrag einer hessischen Schule oder anerkannten hessischen Ersatzschule bei der Karl Kübel Stiftung. Anträge und Formulare zum Herunterladen auf **www.kkstiftung.de**
- Fördermittel können frühestens ab Beginn des Monats bewilligt werden, in dem der Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Karl Kübel Stiftung eingegangen ist, weitergehende rückwirkende Zahlungen sind nicht zulässig.
- Zahlungen an die Schule erfolgen als Abschläge für einen Zeitraum von 3 Monaten (Feb.-Apr.2010, Mai-Juli 2010, Aug.-Okt. 2010, Nov.2010 - Jan. 2011)
- Die nächste Abschlagszahlung erfolgt, nachdem die Schule der Karl Kübel Stiftung unaufgefordert eine Veränderungsmitteilung bzw. Bestätigungsmitteilung entsprechend den zahlenmäßigen Entwicklungen in der Schülerschaft zusendet; falls neue Mittel benötigt werden
(Beispiel: 1. Abschlagszahlung erfolgte im Feb. 2010 für 3 Monate bis Ende April 2010; 2. Abschlagszahlung erfolgt ab Mai 2010)
- Der Schule bleibt es unbenommen, sich nach Gewährung des Zuschusses hinsichtlich der weiteren Abwicklung eines Dritten, wie z.B. eines Fördervereins, zu bedienen. Sie kann in diesen Fällen beantragen, dass die Auszahlung der Mittel unmittelbar an einen Dritten (Förderverein, Caterer etc.) erfolgen soll. Die Verpflichtungen, die die Schule mit Inanspruchnahme der Fördermittel übernimmt, bleiben auch gegenüber Dritten bestehen.
- Die Schule sichert zu, dass die betreffenden finanziell unterstützten Kinder, ohne diskriminiert zu werden, an den Mahlzeiten teilnehmen können und die Fördergelder ausschließlich zum Zwecke der Versorgung mit Mittagessen verwendet werden.
- Die Förderung aus dem Härtefonds ist grundsätzlich nachrangig und nur für die Schülerinnen und Schüler zu verwenden, für die keine andere Fördermöglichkeit (Kommune, Förderverein, Spenden etc.) zur Verfügung steht, d.h. schon bestehende einschlägige Hilfen sind beizubehalten bzw. vorzuziehen.

- Der Zuschuss kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn in der Schule wöchentlich regelmäßig mindestens ein warmes und ausgewogenes Mittagessen angeboten wird. Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 2 € pro Mittagessen/Schulkind und Schultag. Fehlzeiten bleiben außer Betracht.
- **Für die Beantragung der Fördermittel hat die Schule die Anzahl der bedürftigen Kinder anzugeben. Es ist weder die namentliche Benennung der Schülerinnen und Schüler noch die Vorlage von Einkommensnachweisen erforderlich. Die Schule ist jedoch verpflichtet, interne Aufzeichnungen über die Mittelverwendung (Name und Anschrift des Schulkindes, Zahl der Tage, an denen pro Woche in der Regel ein Mittagessen angeboten wird) zu führen. Sofern Fördermittel von der Stiftung direkt an einen Förderverein, Caterer o.ä. überwiesen werden sollen, gelten alle Nachweispflichten entsprechend.**
- Sofern der Stiftung Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen, z.B. die Fördermittel nicht einzelfallbezogen sondern flächendeckend beantragt werden, ist die Stiftung jederzeit berechtigt, die Offenlegung der Einzeldaten nebst Begründung zu verlangen. Bei nachweisbarer missbräuchlicher Verwendung hat die Karl Kübel Stiftung die Mittel zurückzufordern.
- Die Schule verpflichtet sich, dem Hessischen Rechnungshof ein entsprechendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Spätestens einen Monat nach Ende jedes Schulhalbjahres (31. Juli 2010 und 31. Januar 2011) legt die Schule der Stiftung einen Nachweis über die Höhe der erhaltenen Mittel und die Anzahl der tatsächlich geförderten, bedürftigen Schülerinnen und Schüler vor.

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um ein befristetes Förderprogramm, bei dem auf eine weitere Förderung in den künftigen Jahren nicht geschlossen werden kann.